

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 7 (1902-1903)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Zur "Heimfrage" : Vortrag, gehalten an der Generalversammlung in Luzern von Frl. Hollenweger, Lehrerin in Zürich [Teil 2]  
**Autor:** Hollenweger  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-310330>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

# Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 2. —, halbjährlich Fr. 1. —. **Inserate:** Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

*Adresse für Abonnements, Inserate etc.:* Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

*Adresse für die Redaktion:* Frl. E. Rott, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden, Bern; Frl. Blattner, Aarau; Frl. M. Gundrum, Basel; Frl. E. Haberstick, Bern.

Frl. Laura Wohnlich, Lehrerin in St. Gallen.

**Inhalt von Nummer 11:** Zur „Heimfrage“. — Schweizerischer Lehrerinnenverein. — Jungfrau. — Sprechsaal. — Erinnerungen aus meinen Lehr- und Wehrjahren. — Mitteilungen und Nachrichten. — Stellenvermittlung. — Unser Büchertisch. — Briefkasten.

 **Jetzt neu eintretende Abonnentinnen erhalten die „Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung“ bis Ende dieses Jahrganges gratis.**

## Zur „Heimfrage“.

Vortrag gehalten an der Generalversammlung in Luzern von Frl. Hollenweger, Lehrerin in Zürich.

(Schluss.)

Fräulein Zehnder hat in ihrem Aufsatz in der Lehrerinnenzeitung vom 15. Februar die Gründe für einen Neubau in Stadtnähe so klar und überzeugend dargelegt, dass es überflüssig erscheint, dieselben hier zu wiederholen, sie sind Ihnen allen wohlbekannt. — Wie motivieren dagegen diejenigen ihr Votum, die ein bestehendes Gebäude vorziehen, oder die die Frage offen lassen? Aus verschiedenen beigefügten Bemerkungen lässt sich allerlei herauslesen. Da steht z. B. „Neubau nur, wenn er die Wohnlichkeit und Gediegenheit eines alten Wohnsitzes erreicht“. — Dafür zu sorgen wird Sache der zu bestellenden Kommission sein. — Eine andere Stimme empfiehlt Zuwarten bis genügendes Kapital für einen Neubau vorhanden sei; wieder eine ruft: „Einerlei — nur passend“. Aber gerade *das* wird das Unmögliche sein; ein nach Grösse, Lage, Einrichtung durchaus passendes Gebäude wird schon deshalb nicht zu finden sein, weil jeder, der ein Haus baut, es für seinen Zweck passend herstellen lässt. Es hat aber in Bern weder ein Privatmann noch irgend eine Genossenschaft je existiert, die beim Bauen denselben Zweck hatte, wie unser Verein; also wird auch kein entsprechender Bau zu finden sein; es sei denn, wir stellen ihn selber her. Also empfehle ich auch Annahme des 3. Antrages.

Durch ihre Zustimmung zu den drei ersten Anträgen würde folgendes festgestellt:

Der Schweizerische Lehrerinnenverein errichtet in der Nähe Berns einen Bau, welcher den Zweck hat, den Vereinsangehörigen ein Heim zu bieten, in dem sie als Jahrespensionnärinnen oder als Erholungsuchende Aufnahme finden.

Ein solcher Entscheid hat selbstverständlich seine Folgen.

Er wird einer Anzahl von Vorarbeiten rufen, die alle, oder fast alle von der Grösse des zukünftigen Heims abhängen. Je nachdem wir ein Heim mit 20 oder 40 Betten herstellen, braucht es einen sehr verschieden grossen Bau- platz, anders angelegtes Gebäude, andern Garten; und dementsprechend werden auch die Finanzierungspläne, ich meine Voranschlag der Baukosten und Budget des Jahresbetriebs, sich verschieden gestalten.

Lassen Sie mich einmal voraussetzen, wir hätten für den Anfang 10 ständige Bewohnerinnen des Heims; nach einigen Jahren schon wird sich ihre Zahl erheblich vermehrt haben. Nun wollen wir das Heim auch für Erholungsbedürftige öffnen, also werden wir von Anfang an ca. 30 Betten im Heim plazieren müssen (dies alles nur Hypothese!). Der Bettenzahl entsprechend, brauchen wir eine gewisse Bodenfläche für den Bau, und da es höchst notwendig ist, dass den Insassen des Heims der Genuss eines Gartens gesichert sei, brauchen wir je nach der Grösse des Gebäudes einen entsprechenden Gartengrund. Woher soll nun irgendwelche Sicherheit über die Frequenz des Heims kommen? Vor- erst sind wir auf die Erfahrungen angewiesen, die anderwärts gemacht wurden. Diese werden nach Erhebungen, welche in den Sektionen gemacht werden, modifiziert. In kleinern Kreisen kennt man sich, es sollte auch nicht schwer sein, zu erfahren, wie viele der Vereinsmitglieder auf die Aufnahme im Heim reflektieren.

Beratungen über die verschiedenen erwähnten Punkte können aber nicht Sache der Generalversammlung sein, sondern sie gehören vor ein kleineres Kollegium, das jedoch die Stimmung möglichst vieler, ja aller Vereinsangehörigen kennen sollte. Nun besitzt der Verein bereits seinen Vorstand; wie Ihnen aber wohlbekannt ist, sind in demselben nur wenige Sektionen vertreten. Er zählt 5 Mitglieder, die der Sektion Bern angehören, die 4 übrigen sind Vertreterinnen der 4 Sektionen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land und Zürich. — Wird nun durch den Verein ein Heim gebaut, so trägt der ganze Verein an der Verantwortung mit, die er sich durch dies Werk auf die Schultern lädt. Tragen wir aber alle an der Last, so entspricht es durchaus unserem republikanischen Rechtsgefühl, dass wir alle mitraten *dürfen*, ja *müssen* an der Ausführung des Werkes. — Auf welche Weise lässt sich diese Mitarbeit jeder einzelnen bewerkstelligen? Ich glaube dadurch, dass sich jedes Vereinsmitglied einer der bestehenden Sektionen anschliesst und dass jede Sektion ihre Vertretung absende in jene Beratungskommission. Aus diesem Grunde kam der Zentralvorstand dazu, Ihnen Antrag 4 vorzulegen. — Die Fassung, die Sie gedruckt zugestellt bekamen, lautet: „Die Generalversammlung erweitert den Zentralvorstand auf 15 Mitglieder (Heimkommission) bestehend aus u. s. w.

Erst in letzter Stunde, d. h. vorgestern, stieg mir der Gedanke auf, dieser Antrag sei nicht ganz in Ordnung. Um sicher zu gehen, suchte ich einen Juristen auf, der mir erklärte, dass mit Annahme dieses erwähnten Antrages unbedingt einer Statutenänderung gerufen werde. — Unklar darüber, was nun zu geschehen habe, ging ich heim, kam dann aber glücklicherweise auf einen Gedanken, der das Dilemma auf einfache Art zu lösen schien. Auf eine schriftliche Anfrage an die erwähnte Autorität erhielt ich folgende Antwort: „In Ant-

wort auf Ihre geehrte Anfrage von gestern beeile ich mich, Ihnen zu sagen, dass nach meiner Ansicht die von Ihnen jetzt vorgeschlagene Fassung des Antrages 4 in jeder Beziehung den Vorzug vor der frühern verdient. Obgleich in § 16 der Statuten unter den Befugnissen der Generalversammlung die Bestellung von Kommissionen nicht genannt ist, versteht sich dieselbe doch; die Ernennung einer solchen durch die Generalversammlung bedarf also einer Statutenänderung nicht.“ —

Die erwähnte neue Fassung lautet:

Die Generalversammlung bestellt eine Heimkommission.

Dieser gehören an: Der Zentralvorstand = 9, je ein Mitglied der vier im Zentralvorstand nicht vertretenen Sektionen = 4, zwei weitere Vereinsmitglieder = 2.

Wie Sie sehen, ist am Bestand der Heimkommission nichts geändert. Es bleibt der Zentralvorstand (wir haben ihn in den letzten Jahren so genannt, zum Unterschied von den *Sektions*vorständen, während die Statuten nur die Bezeichnung „Vorstand“ kennen); die vier neuen Sektionen erhalten ihre Vertretung in der Heimkommission, und es bleibt auch die Wahl von zwei weitem Vorstandsmitgliedern. Freilich bedingt diese neue Fassung auch eine Wort- nicht aber eine Sinnänderung der folgenden Anträge, indem wir bei Anträgen 5 und 6 statt „erweiterten Vorstand“ Heimkommission setzen und im 7. Antrag das Wort „erweiterten“ streichen. —

Durch die Wahl der zwei weitem Mitglieder in die Heimkommission soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinsmitglieder zu direkter Mitarbeit beizuziehen, deren Mitwirken bei der Gründung des Heims nicht nur wünschenswert, sondern geradezu notwendig erscheint, besonders, wenn sie schon bei ähnlichen Werken mitgearbeitet haben.

Die leitenden Motive für die Schaffung einer Heimkommission sind also folgende:

1. Es sollen alle Sektionen an der Gründung des Heims mitarbeiten, indem jede derselben in der Heimkommission ihre Vertretung hat.

2. Die Verantwortung, die mit dem Bau des Heims übernommen werden muss, soll sich auf eine grössere Anzahl von Mitgliedern verteilen, als dies der Fall wäre, wenn der Zentralvorstand allein die Vorarbeiten übernehmen müsste.

3. Es sollen Mitglieder des Vereins, die reich an Erfahrungen sind, in der Kommission mitarbeiten können, auch wenn sie nicht Mitglieder des Zentralvorstandes sind. —

In Antrag 5 empfehlen wir Ihnen, aus den stadtbernischen Mitgliedern der Heimkommission einen leitenden Ausschuss zu bestellen. Welches werden seine Arbeiten sein?

Er soll in erster Linie die Geschäfte der Heimkommission vorbereiten. Handelt es sich z. B. um Ausfindigmachen eines Bauplatzes, so sind es die ortskundigen Bernerinnen, die das Rechte suchen sollen. Sie werden beurteilen können, ob die in Frage kommenden Grundstücke zweckdienlich und preiswürdig seien. Nichtkonvenierendes wird der leitende Ausschuss von der Konkurrenz ausschliessen und über das andere seine Anträge resp. Gutachten der Kommission vorlegen. —

Ist dann der Bau im Gange, so wird dem leitenden Ausschuss mancher Beschluss von nicht gerade bedeutender Tragweite zukommen. Übrigens wird

es Aufgabe der Kommission sein, die Grenzen der Kompetenz des Ausschusses zu fixieren.

Und steht einmal das fertige Haus da, so wird wiederum der leitende Ausschuss die Hauptarbeit in der Überwachung des Betriebes der Anstalt zu leisten haben. Es ist ja nicht anzunehmen, dass die nichtbernischen Kommissionsmitglieder jedesmal gerade zur Stelle seien, wenn ein dringender Entscheid gefasst werden muss. Solche Geschäfte überlasse man dem leitenden Ausschuss.

Zu Antrag 6 bemerke ich kurz folgendes:

Die Heimkommission wird aus Frauen bestehen; jede derselben ist vom besten Willen beseelt, dem zu gründenden Institute mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft und Macht zu dienen. Möglicherweise werden dem Kollegium halbe, ja ganze Finanzgenies angehören, ebenso Landspekulantinnen mit ganz unheimlich feinem Spürsinn, geborene Architektinnen und Juristinnen, die allen Fragen, die an sie herantreten, vollauf gewachsen sind. — Gut! dann schaffen wir alles — Geld, Land, Verträge, Finanz- und Baupläne aus ureigener weiblicher Kraft! Allein — unsere Bescheidenheit erlaubt uns nicht, solchen Glücksfall als ganz selbstverständlich hinzunehmen. Folglich müssen wir ein Tor offen lassen, durch das wir ausser unsern Vereinsmitgliedern auch dem Verein fernstehende Männer und Frauen eintreten lassen, die uns in uneigennütziger Weise ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen. Und dieses Tor ist der Antrag 6.

Ich gehe über zum 7. und letzten Antrag:

Der Zentralvorstand ersucht die Generalversammlung ihm die Kompetenz zur Erwerbung eines Bauplatzes zu erteilen. — Es wird uns durchaus nicht überraschen, wenn dieser Antrag auf Widerstand stösst. Schon im Schosse des Zentralvorstandes wurde er angefochten, indem zwei Stimmen von dieser Kompetenz nichts wissen — sondern den Landankauf der Generalversammlung überlassen wollten. — Mit 7 gegen 2 Stimmen wurde dann aber doch beschlossen, den Antrag zur Abstimmung zu bringen. Welche Gründe waren es, die gegen diesen Antrag ins Feld geführt wurden? Erstens, hiess es, und gewiss mit Recht, wird es schwer halten, einen günstigen Bauplatz zu finden; und sollte die Heimkommission auch einstimmig einen solchen gewählt und dem Vorstand zum Ankauf empfohlen haben, so wird es doch immer noch viele Vereinsmitglieder geben, die gegen den Ankauf gerade dieses Platzes sind, weil ihm irgend ein Vorzug abgeht, den sie über alles hochschätzen. Kommt das Kaufprojekt vor die Generalversammlung, so kann sich jede gegenteilige Meinung Geltung verschaffen und die Abstimmung mag dann ausfallen, wie sie will, so hat der Zentralvortand keine Verantwortung.

Diesen Gründen wird entgegengehalten:

1. Es allen Mitgliedern recht zu machen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Eine grössere oder kleinere Anzahl Unzufriedener gibt es überall. 2. In der Heimkommission sind alle Sektionen vertreten, und wenn sich jedes Vereinsmitglied einer Sektion anschliesst, was ja durchaus möglich und auch sehr empfehlenswert ist, so ist eigentlich in dieser Heimkommission jede Einzelne vertreten, und es geschieht selbstverständlich in der Heimangelegenheit nichts, das nicht durch die Kommission dem Zentralvorstand beantragt wurde, und 3. wurde mir überall, wo ich mich erkundigte, dasselbe in verschiedenen Variationen wieder gesagt, nämlich: eine Generalversammlung ist, wenn es sich um einen Landerwerb handelt, ein zu schwerfälliger Apparat. Man kann in

aller Stille einen sehr günstigen Kauf machen; wird aber die Sache an die grosse Glocke gehängt, erfährt eine Zeitung davon, oder bekommt ein Spekulant Wind, dass da etwas geplant sei, so werden sich Leute dahinter machen, die ihrem eigenen Geldsack besser gesinnt sind, als der schweizerischen Lehrerinnenschaft; sie jagen uns das Objekt ab, und wir haben das Nachsehen. — Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben grössere Bankinstitute ihre eigenen Experten, die im Interesse der Bank die zu belehnenden Wertobjekte einschätzen müssen. Gelingt es uns, uns die Mithilfe eines solchen erfahrenen Mannes zu sichern, so dürfte es nicht allzuschwer sein, ein Stück Land anzuwerben, ohne überfordert zu werden.

Es wird eine erste Aufgabe der Heimkommission sein, die Frage zu prüfen, wann gebaut werden müsse; auch angenommen, sie verschiebe die Inangriffnahme des Baues vorläufig noch, so wird sie doch die weitere Frage studieren müssen, ob ein sofortiger event. baldiger Landankauf ratsam sei. Vielleicht ergibt sich aus den einschlägigen Studien und Beratungen mit Fachleuten, dass es in der Tat günstig sei, jetzt schon Land zu kaufen, weil Bern stark baut und dadurch die Landpreise steigen.

Angenommen, es sei in der Nähe von Bern ein guter Kauf zu machen; der Lehrerinnenverein ist ein geschätzter Käufer, weil er bar Geld hat; er wird auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht; Heimkommission, Experte, Zentralvorstand — alle sind derselben Ansicht: das Grundstück passt; es ist billig und ein sofortiger Ankauf angezeigt.

Der Verkäufer kann oder will aber nicht zuwarten, bis unsere Generalversammlung gesprochen hat; ein anderer kommt und überbietet uns um ein ganz geringes und bis wir die Zustimmung der Generalversammlung erhalten, ist dieselbe überflüssig geworden.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Annahme des Antrages 7 und zwar mit folgender Präzision: Die Generalversammlung gewährt dem Vorstand einen Kredit von 40,000 Fr. zur Erwerbung eines Bauplatzes.

Denken Sie nicht, dass es uns um jeden Preis darum zu tun sei, Grundeigentümer zu werden. Ruhe und Besonnenheit wird das Losungswort der beiden Instanzen, d. h. der Heimkommission und des Zentralvorstandes sein. Es wird also Antrag 7 keine Gefahr für das Wohlergehen unseres Vereins in sich schliessen. Es fragt sich einzig darum: Soll, wenn die Notwendigkeit sich zeigt, schnell zu handeln, dem Vorstand die Freiheit gewährt werden, den entscheidenden Schritt zu tun; oder sollen ihm die Hände durch die Generalversammlung gebunden bleiben.

Entscheiden Sie über diesen und die andern Anträge in zusagendem oder in verneinendem Sinne, des *einen* sind wir stets überzeugt:

Wir alle handeln in guten Treuen, uns allen liegt das Wohl des Vereins am Herzen, und wir alle wünschen ihm, dass  
er lebe, wachse und gedeihe!

---

## Schweizerischer Lehrerinnen-Verein.

**Sektion Bern-Stadt.** Da sich die Sektion Bern-Stadt des schweizer. Lehrerinnenvereins die Aufgabe gestellt hat, einen Zusammenschluss mit den Einzelmitgliedern in Bern-Land und den umliegenden Ämtern zu ermöglichen, sowie